



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3692

A15

17. August 2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

411

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Bericht zum Thema „Ausstattung mit digitalen Endgeräten“
Bitte der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zum o.g. Thema für die
77. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 19. August
2020

Auskunft erteilt:

Herr Vetter

Telefon 0211 5867-3646

Telefax 0211 5867-3634

Tobias.Vetter@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

den beiliegenden Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zu dem Tagesordnungspunkt „Ausstattung mit digitalen Endgeräten“ im Ausschuss für Schule und Bildung am 19. August 2020 übersende ich mit der Bitte, ihn den Mitgliedern des Ausschusses zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zur 77. Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 19. August 2020 zum
Thema „Ausstattung mit digitalen Endgeräten“**

Wie ist der aktuelle Stand zum Mittelabruf bei den Digitalpaktmitteln? (Zahlen der Antragstellungen durch die Kommunen, Landkreise, beantragte, bewilligte, abgerufene Mittel)

Mit Stand 31. Juli 2020 sind 622 Anträge zum DigitalPakt Schule mit einem Antragsvolumen von 142.625.594,45 Euro beantragt worden. Bis dato sind 421 Bewilligungen i.H.v. 78.499.417,31 Euro ausgesprochen worden. Der Mittelabruf liegt bei 510.526,90 Euro.

Mittel aus dem DigitalPakt Schule werden nach dem Erstattungsprinzip ausgezahlt. Das bedeutet, dass Mittel erst dann ausgezahlt werden, nachdem die Maßnahme durch den Schulträger abgeschlossen wurde. Bei Förderprojekten wie dem DigitalPakt Schule handelt es sich oftmals um mehrjährige Zuwendungszeiträume, bei denen der Mittelabfluss aufgrund der Dauer der baulichen Maßnahme und den damit verbundenen Ausschreibungsfristen nicht immer unmittelbar erfolgen kann.

Anzahl Bewilligungen Stand 31.07.2020						
Bezirksregierung	Anzahl Anträge gesamt	Antragsvolumen Gesamt	davon Anzahl bewilligte Anträge	davon gefördert	davon abgerufen	Am häufigsten beantragte Fördersäule
Detmold	137	21.554.129,86 €	100	16.408.117,22 €	258.069,00 €	2.1
Münster	100	26.030.511,05 €	52	14.866.219,99 €	76.809,73 €	2.1
Düsseldorf	123	51.905.133,86 €	89	23.958.200,68 €	9.614,72 €	2.1
Köln	106	18.833.713,71 €	57	6.634.396,50 €	23.616,00 €	2.1
Arnsberg	156	24.302.105,97 €	123	16.632.482,92 €	142.417,45 €	2.1
Gesamt	622	142.625.594,45 €	421	78.499.417,31 €	510.526,90 €	

Aus welchem Grund hat die Landesregierung zur Abrechnung der Mittel einen derart kurzen Zeitraum gewählt?

Die vom Land zusätzlich bereitgestellten 103 Millionen Euro für die Ausstattung von Lehrkräften mit dienstlichen Endgeräten sowie die 55 Millionen Euro für das Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf sind im Haushalts- und Finanzausschuss am 29. Juni 2020 für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt worden. In dieser Sitzung hat Herr Minister Lienenkämper die Übertragung der Mittel in das Haushaltsjahr 2021 in Aussicht gestellt.

Dementsprechend musste der Förderzeitraum in der Förderrichtlinie aus haushaltsrechtlichen Gründen bis zu 31. Dezember 2020 begrenzt werden. In den Förderrichtlinien zum beiden Programmen wird auf die Anschlussfinanzierung hingewiesen.

Sobald die Mittelübertragung in das Haushaltsjahr 2021 sichergestellt ist, wird der Förderzeitraum der Richtlinie angepasst und voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Zusätzlich war bei der Fristsetzung zu beachten, dass aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung für das Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf die bis zum Jahresende nicht verbrauchten Mittel zunächst an das Land und dann vom Land an den Bund zurückzuzahlen sind. Die Mittel des Bundes für das Sofortausstattungsprogramm i.H.v. 105 Millionen Euro werden gemäß Bund-Länder-Vereinbarung allerdings auch im Jahr 2021 zur Verfügung stehen.

Wie gedenkt die Landesregierung mit der Schwierigkeit umzugehen, die die Kommunen bei der Abrechnung der Fördermittel haben?

Die unter der jetzigen Landesregierung neu etablierten Geschäftsstellen Gigabit.NRW in der jeweils zuständigen Bezirksregierung unterstützen die Kommunen. Sie begleiten und beraten die Schulträger bereits im Vorfeld der Antragsstellung bis hin zur Abrechnung. Hierzu wurden im Rahmen des DigitalPakt Schule landesweit 21 Stellen geschaffen.

Warum werden die Kommunen trotz vorliegender Konnexität mit den Folgekosten der Ausstattung mit digitalen Endgeräten für Lehrkräfte allein gelassen?

Das Land unterstützt die Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen unbeschadet einer Rechtspflicht durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten. Die Zuwendung in Höhe von 103 Millionen Euro löst keine Konnexitätspflicht aus, sondern das Land stellt diese Mittel zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer nach eigener Entscheidung zur Verfügung.

Wenn die digitalen Endgeräte erst im zweiten Schulhalbjahr bei den Schüler*innen ankommen: Was bedeutet das für die Sicherung der Bildungsteilhabe und der Vermeidung von Bildungsungerechtigkeit, vor allen im Fall der Notwendigkeit von Fernunterricht?

Das Ministerium für Schule und Bildung hat dem Landtag eine Verordnung, welche den Distanzunterricht auf ein rechtliches Fundament stellt, zur Abstimmung vorgelegt. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Distanzunterricht soll digital stattfinden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat am 04. August 2020 eine „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ veröffentlicht. Die Schulen erhalten damit hinsichtlich der organisatorischen und didaktisch-pädagogischen Konzepte Unterstützung. Die Handreichung bietet den Schulen zahlreiche Hinweise, um ihren Bildungsauftrag chancengerecht zu gestalten (Einrichtung Study Halls, Teamstrukturen, klare Kommunikation, Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die mehr Begleitung benötigen als andere, etc.), unabhängig davon, ob es sich um eine analoge oder digitale Gestaltung des Distanzunterrichts handelt.

**Welche Schüler*innen haben einen Anspruch auf Ausstattung?
Warum wurden keine Kriterien definiert?**

Das Land hat sich auf das Kriterium der Kinder und Jugendlichen in der Grundsicherung gestützt. Gemäß den Informationen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales befinden sich in Nordrhein-Westfalen rund 356.000 Kinder und Jugendliche zwischen 6-18 Jahren in der Grundsicherung. Bei angenommenen Kosten von ca. 500 Euro pro mobilem Endgerät ergab sich ein Finanzbedarf von 178 Millionen Euro. Um alle bedürftigen Kinder und Jugendlichen mit mobilen Endgeräten ausstatten zu können, hat das Land Nordrhein-Westfalen weitere 55 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die Kommunen leisten einen Eigenanteil von 17,8 Millionen Euro, sodass der Finanzbedarf gedeckt ist.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat in der Ausgestaltung der Förderrichtlinie auf einen Nachweis der Bedürftigkeit verzichtet, weil sich andernfalls datenschutzrechtliche Probleme ergeben hätten, da die Sozialbehörden keine Daten über Leistungsbezieher an die Schulträger weitergeben dürfen. Zusätzlich hätte dieser Verwaltungsaufwand zum einen die Umsetzung des Programms deutlich verzögert. Auch soll so vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler durch einen Nachweis der Bedürftigkeit stigmatisiert werden.

Werden die zur Verfügung Mittel ausreichen, um alle bedürftigen Kinder und Jugendliche auszustatten?

Die Mittel von 178 Millionen Euro werden ausreichen, um die bedürftigen Kinder und Jugendlichen mit mobilen Endgeräten auszustatten.

Wie wirkt das Schulministerium einer Entwicklung entgegen, dass es unterschiedliche Ausstattungsstandards in den Kommunen geben wird?

Die Ausstattung von Schulen fällt gemäß § 79 SchulG in die Zuständigkeit der Schulträger. Vor diesem Hintergrund liegt die Entscheidung, welche Geräte angeschafft werden, nicht beim Ministerium für Schule und Bildung. Eine Einflussnahme durch das Land auf die Schulträger ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Förderrichtlinien zur Ausstattung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf sind technologieoffen, ebenso wie eine geplante Orientierungshilfe der Medienberatung NRW. Allerdings wird den Schulträgern empfohlen, eine möglichst homogene Ausstattung ihrer Schulen anzustreben.